

Stellungnahme Aktualisierung Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Aktualisierung Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Teilnehmerangaben:

GLP Luzern
Moosstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

200681

Fragebogen

1. Allgemeines

Der Vernehmlassungsentwurf enthält Regelungen über die persönlichen und funktionellen Unvereinbarkeiten bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie den rechtlich selbstständigen Organisationen, denen kantonale Aufgaben übertragen sind. Wie beurteilen Sie den Vernehmlassungsentwurf (Stossrichtung, Inhalt und Umfang der Regelung, weitere allgemeine Bemerkungen)?

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fanaj

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Grünliberalen Partei des Kantons Luzern bedanken wir uns herzlich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Aktualisierung der Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbstständigen Organisationen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu diesem wichtigen Vorhaben Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf zur Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen ausdrücklich. Die Vorlage ist ein notwendiger Schritt zur Modernisierung unseres Staats- und Behördenrechts. Sie schafft nicht nur die notwendige Rechtssicherheit, sondern stärkt auch die Gewaltenteilung, die Transparenz und das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Institutionen – alles zentrale Anliegen der Grünliberalen.

Die Grünliberalen unterstützen die Stossrichtung der Vorlage vollumfänglich. Die Anpassungen sind eine logische Konsequenz aus dem gesellschaftlichen Wandel und der zunehmenden Komplexität der staatlichen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Public Corporate Governance. Die vorgeschlagene Herabstufung des alten Verfassungsrechts auf die Gesetzesstufe ist staatsrechtlich korrekt und der gewählte Ansatz, die Regelungen in den bestehenden Sachgesetzen zu verankern, ist pragmatisch und sachgerecht.

Die vorliegende Gesetzesrevision ist aus Sicht der Grünliberalen in jeder Hinsicht zu begrüßen. Die Grünliberale Partei des Kantons Luzern unterstützt den Entwurf daher in allen Teilen und ohne Vorbehalte. Wir werden uns im parlamentarischen Prozess für eine rasche und unveränderte Verabschiedung der Vorlage einsetzen und danken dem Regierungsrat für die umsichtige Ausarbeitung dieses wichtigen Geschäfts.

2. Ausweitung der Ehe-Unvereinbarkeiten (§ 2a BehG, § 34 GG, § 28 KorporationenG, § 10 JusG, u.a.)

Der Vernehmlassungsentwurf weitet die heute bestehenden Unvereinbarkeiten aus: Personen, die einander in eingetragener Partnerschaft im Sinn des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes verbunden sind und Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben (vgl. Kap. 6.2.1 der Erläuterungen), dürfen wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören. Sind Sie mit diesen persönlichen Unvereinbarkeiten einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein

Bemerkung:

Ein Kernpunkt der Vorlage ist die Ausweitung der persönlichen Unvereinbarkeitsregeln von Ehepaaren auf Personen in eingetragener Partnerschaft und in faktischer Lebensgemeinschaft.

Der Zweck dieser wichtigen Regelung ist es, Interessenkonflikte und den Anschein der Befangenheit zu verhindern, die aus engen persönlichen Beziehungen resultieren können. Diese Gefahr besteht bei Paaren in eingetragenen Partnerschaften oder in einer stabilen Lebensgemeinschaft in exakt gleichem Masse wie bei verheirateten Personen. Die vorgeschlagene Anpassung ist daher sachlich geboten und dient der Integrität und Glaubwürdigkeit der Behörden. Wir unterstützen diesen Teil der Vorlage daher mit grosser Überzeugung. Er ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung einer unbefangenen Amtsführung.

3. Unvereinbarkeiten eidgenössisches Parlamentsmandat (§ 5 BehG)

Der Entwurf hält fest, dass die vollamtlichen Mitglieder von Regierungsrat und Kantonsgericht, die in die eidgenössischen Räte gewählt werden, das Doppelmandat längstens bis vier Monate nach der Wahl gleichzeitig ausüben können. Sind Sie damit einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein

4. Unvereinbarkeiten Kantonsratsmandat und Verwaltungsanstellung (§ 52b PG)

Die Mitarbeitenden in den Departementssekretariaten und der Staatskanzlei sowie alle Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter inklusive jeweiliger Stellvertretungen sollen dem Kantonsrat nicht angehören dürfen. Auch der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Kantonsgerichtes samt Stellvertretung darf dem Kantonsrat nicht angehören. Sind Sie mit diesen funktionellen Unvereinbarkeiten einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die gesetzliche Festlegung, welche Funktionen in der kantonalen Verwaltung mit einem Kantonsratsmandat unvereinbar sind, schafft die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit.

Als Grünliberale sehen wir in der Gewaltenteilung einen fundamentalen Grundsatz eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates. Hohe Verwaltungsangestellte, insbesondere auf den obersten Führungsebenen sowie in den strategisch wichtigen Departementssekretariaten und der Staatskanzlei, sind massgeblich an der Vorbereitung von Regierungsgeschäften beteiligt. Es ist institutionell unhaltbar, wenn dieselben Personen im Parlament sitzen und ihre eigenen Vorlagen beraten oder ihre Vorgesetzten kontrollieren sollen.

Die vorgeschlagene Regelung verhindert Interessen- und Rollenkonflikte und stärkt die Unabhängigkeit des Parlaments als oberste Aufsichtsbehörde. Sie entspricht zudem bereits heute einer gelebten und bewährten Praxis, die nun endlich eine saubere gesetzliche Grundlage erhält.

5. Unvereinbarkeiten Kantonsratsmandat und Leitungsorganfunktion in Organisationen von kantonalen Beteiligungen (§ 49 OG).

Der Entwurf sieht eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion von rechtlich selbstständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, vor. Neu soll die Unvereinbarkeit nicht nur bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung, sondern auch bei Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung gelten (z. B. Luzerner Kantonalsbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Immobilien Campus Luzern-Horw-AG). Ebenso soll der Einsatz von Mitgliedern des Kantonsrates im Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums (WAS Wirtschaft Arbeit Soziales) ausgeschlossen sein. Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkung:

Die Ausweitung der Unvereinbarkeit für Kantonsratsmitglieder auf die Leitungsfunktionen von Organisationen des privaten Rechts mit kantonomer Mehrheitsbeteiligung ist für uns ein zentraler und entscheidender Fortschritt.

Die Grünliberalen wehren sich konsequent gegen eine Politik, die von Partikularinteressen geleitet wird. Die grossen, in Aktiengesellschaften ausgelagerten Kantonsbetriebe wie das Luzerner Kantonsspital, die Luzerner Psychiatrie oder die Luzerner Kantonalsbank sind wirtschaftlich und politisch von enormer Bedeutung. Wenn Kantonsrätinnen und Kantonsräte gleichzeitig im Verwaltungsrat solcher Unternehmen Einsitz nehmen, entsteht ein unauflösbarer Interessenkonflikt. Sie wären gleichzeitig für die strategische Führung des Unternehmens verantwortlich und als Parlamentarier für dessen Oberaufsicht, für die Genehmigung von Eignerstrategien oder für die Bewilligung von kantonalen Beiträgen zuständig.

Eine klare Trennung der Funktionen ist für beide Seiten von Vorteil. Die Unternehmensleitungen können professionell und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien agieren, während das Parlament seine Aufsichts- und Steuerungsfunktion unabhängig und ohne Befangenheit wahrnehmen kann. Dies entspricht unserem Verständnis einer liberalen Wirtschaftsordnung, die auf klaren Rahmenbedingungen und fairem Wettbewerb beruht. Wir begrüssen explizit, dass mit der separaten Regelung im entsprechenden Gesetz auch für das Sozialversicherungszentrum (WAS) eine Unvereinbarkeit geschaffen wird. Aufgrund seiner Grösse, seiner finanziellen Bedeutung und der Tatsache, dass der Kanton alle Verwaltungsratsmitglieder bestimmt, ist diese Gleichbehandlung mit den anderen grossen Beteiligungen absolut folgerichtig und schliesst eine bestehende Lücke im System der Public Corporate Governance.

6. Offenlegungs- und Meldepflicht in Verwaltung (§ 52a PG)

Der Entwurf enthält für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in der Verwaltung im Anwendungsbereich des Personalgesetzes eine Bestimmung über die Offenlegungs- und Meldepflichten insbesondere bei Vorliegen von persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen. Bei unmittelbarer Über-/Unterordnung sind die betroffenen Angestellten meldepflichtig. Sind Sie damit einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein

7. Haben Sie darüber hinaus Bemerkungen zu den Gesetzesänderungen?

- ☐ Ja
☒ Nein

8. Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen?

- ☐ Ja
☒ Nein

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)		Keine Antwort	Keine Antwort